

Statuten der Korporation Baar-Dorf vom 28. April 2017

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Bestand, Zweck und Dorfgemeindekreis

§ 1

Die Korporation Baar-Dorf ist eine Genossenschaft der vierzehn Baarer Dorfgeschlechter (Andermatt, Bossart, Büttel, Dossenbach, Hug, Lüthold, Meyenberg, Müller, Sattler, Schmid (Bühl-Linie), Uster, Utiger, Widmer, Zumbach) mit Realnutzungsrechten am Korporationsgut.

Das Korporationsgut besteht im unverteilten Stammgut der nutzungsberechtigten Korporationsgenossen und umfasst Wälder, Allmenden, Baurechtsland, Wasserversorgung mit Quellenrechten, Liegenschaften und andere Vermögenswerte. Dieses soll als gemeinsames und unteilbares Gut verwaltet und nach Massgabe der Statuten und der Verordnungen genutzt werden.

§ 2

2.1 Der Nutzen dieses Gutes wird auf die durch Urkunde ausgewiesenen Realnutzungsrechte ausgerichtet. Das Realnutzungsrecht kann ausschliesslich innerhalb der Grenzen des Dorfgemeindekreises ausgeübt werden.

Das Realnutzungsrecht basiert auf der so genannten Gerechtigkeitsurkunde, welche in dem am 1. September 1892 erstellten und seither nachgeführten Gerechtigkeitsregister aufgeführt sind.

2.2 Eine Gerechtigkeit entspricht zwei gleichwertigen Nutzungs- und Stimmrechten. Pro Haushalt wird nur ein Nutzungs- und Stimmrecht abgegeben. Die Bescheinigung erfolgt mit dem Nutzungs- und Stimmrechtszertifikat.

ξ3

Der Dorfgemeindekreis ist gemäss dem im Anhang beigefügten Plan wie folgt abgegrenzt:

Einmündung Littibach in die Lorze – flussabwärts bis Jöchler - Autobahn entlang bis zum bestehenden alten Lorzenlauf bei der Altgasse – dem alten Lorzenlauf folgend bis an Gemeindegrenze zwischen Zug und Baar – Gemeindegrenze entlang gegen Zuger Allmend und Göbli – Grossacher- und Margelbach aufwärts – nördlich den Rain- und Mooswaldungen, der Moosweid und dem Wald der Korporation Inwil und der Runse entlang bis zur Lorze – Flusslauf abwärts bis zum alten Stauwehr der Spinnerei Baar – über die Lorze bis Einmündung Baarburgbach – Baarburgbach aufwärts – hinter der Baarburg der March entlang, welche die Korporationswaldungen von den anstossenden Liegenschaften abgrenzt - über den Walterswilerbach hinaus an den Lisibach bis zur Einmündung in den Littibach – dem Littibach entlang bis zur Einmündung in die Lorze.

II. Nutzungs- und Stimmrechtsvoraussetzungen

- **4.1** Nutzungs- und stimmberechtigt sind die volljährigen Nachkommen der folgenden vierzehn Dorfgeschlechter, solange sie einen dieser Geschlechternamen tragen oder bei Geburt getragen haben: Andermatt, Bossart, Büttel, Dossenbach, Hug, Lüthold, Meyenberg, Müller, Sattler, Schmid (Bühl-Linie), Uster, Utiger, Widmer, Zumbach.
- **4.2** Volljährige Nachkommen, welche keinen der vierzehn Dorfgeschlechternamen gemäss § 4.1 tragen, sind ebenfalls stimm- und nutzungsberechtigt, sofern sie von einer Person abstammen, die bei Geburt einen der vierzehn Dorfgeschlechternamen getragen und am 1. Januar 2011 gelebt hat.

§ 5

§ 4

5.1 Nutzungs- und stimmberechtigt sind Korporationsgenossen, die im Dorfgemeindekreis einen eigenen Haushalt führen.

Ausnahmeregelung:



- a) Wenn ein Nutzungsberechtigter seinen eigenen Haushalt im Dorfgemeindekreis infolge eines Um- oder Neubaus oder eines Elementarschadens vorübergehend nicht bewohnen kann, bleibt das Nutzungs- und Stimmrecht während maximal 24 Monaten bestehen.
- b) Bei einem Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim respektive Spital (Unfall oder Krankheit) in einem befristeten Zeitraum bis maximal 24 Monate, bleibt das Nutzungs- und Stimmrecht solange bestehen, als die Wohnung im Dorfgemeindekreis in diesem Zeitraum nicht aufgegeben wird.
- **5.2** Pro Haushalt kann nur ein Korporationsbürger im Gerechtigkeitsregister eingetragen sein. Dieser ist nutzungs- und stimmberechtigt.

III. Erlangung und Erlöschung des Nutzungs- und Stimmrechts

§ 6

- **6.1** Wer das Nutzungs- und Stimmrecht erlangen will, hat beim Korporationsrat ein schriftliches Gesuch um Zuteilung eines Nutzungs- und Stimmrechtszertifikats einzureichen. In diesem Gesuch ist nachzuweisen, dass der Gesuchsteller die Voraussetzungen gemäss § 4 und 5 erfüllt.
- **6.2** Der Korporationsrat prüft das Gesuch des Antragsstellers. Sofern die statutarischen Voraussetzungen erfüllt und solange freie Nutzungs- und Stimmrechte verfügbar sind, erteilt der Korporationsrat dem Antragssteller ein Nutzungs- und Stimmrechtszertifikat. Das Nutzungs- und Stimmrecht wird im Gerechtigkeitsregister eingetragen. Mit Eintrag im Gerechtigkeitsregister wird der Korporationsbürger nutzungs- und stimmberechtigt. Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Nutzenauszahlung.

§ 7

Der nutzungs- und stimmberechtigte Korporationsbürger ist verpflichtet, insbesondere folgende Änderungen umgehend dem Korporationsrat zu melden:

- Änderung des Zivilstandes,
- Um- und Wegzug,
- Auflösung der eigenen Haushaltsführung.

§ 8

Bei einem Wegzug aus dem Dorfgemeindekreis oder Todesfall erlischt die Nutzungs- und Stimmberechtigung.

IV. Bewirtschaftung und Nutzung

§ 9

Die Verwaltung, Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes, der Allmenden, des Baurechtslandes, der Wasserversorgung, der Liegenschaften und weiterer Betriebszweige werden durch besondere Verordnungen geregelt.

V. Organisation

§ 10

Die Organe der Korporation sind die Korporationsversammlung, der Korporationsrat, die Rechnungsprüfungskommission und allfällige Spezialkommissionen.

§ 11

- **11.1** Die Korporationsversammlung wird durch die nach Statuten nutzungs- und stimmberechtigten Korporationsbürger gebildet. Jeder im Gerechtigkeitsregister eingetragene und nutzungsberechtigte Korporationsbürger hat nur ein Stimmrecht.
- **11.2** Ein nicht im Gerechtigkeitsregister eingetragener Korporationsbürger, der die Nutzungs- und Stimmvoraussetzungen gemäss § 4 erfüllt, jedoch keinen eigenen Haushalt führt (§ 5), kann als **Stellvertreter** eines nutzungs- und stimmberechtigten Korporationsbürgers für die Korporationsversammlung bevollmächtigt werden:



a) **Ohne** schriftliche Vollmacht:

wenn der Stellvertreter mit dem Vollmachtgeber im gleichen Haushalt lebt. Der Stellvertreter hat sich vor der Sitzung persönlich beim Sitzungsleiter zu melden.

b) Mit schriftlicher Vollmacht:

wenn der Stellvertreter mit dem Vollmachtgeber nicht im gleichen Haushalt lebt, jedoch im Dorfkreis wohnt. Der Vollmacht gebende Korporationsbürger hat persönlich und bis spätestens einen Arbeitstag vor der Korporationsversammlung bis 17 Uhr bei der Korporationskanzlei das schriftliche Vollmachtformular der Korporation Baar-Dorf zu unterschreiben. Der Name des Stellvertreters ist der Korporationsversammlung bekannt zu geben.

§ 12

Die Korporationsversammlung findet ordentlicherweise innert vier Monaten nach Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahr) zur Abnahme der Jahresrechnung und zur Genehmigung des Budgets statt. Die Einladung zur Korporationsversammlung zusammen mit der Bekanntgabe der zu behandelnden Sachgeschäfte erfolgt mindestens zwanzig Kalendertage vor der Versammlung schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse der Nutzungs- und Stimmberechtigten.

§ 13

Die Korporationsversammlung übt alle Funktionen aus, die ihr gemäss Statuten und Gesetzen zukommen. Die Korporationsversammlung genehmigt alle Verordnungen.

Die Korporationsversammlung wählt die Mitglieder und den Präsidenten des Korporationsrates, sowie die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission für die Dauer von vier Jahren. Der Korporationsschreiber wird durch den Korporationsrat angestellt.

Die Korporationsversammlung wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen ohne zeitliche Begrenzung. Scheidet ein Mitglied einer Spezialkommission durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen aus, kann die betreffende Spezialkommission zusammen mit dem Korporationsrat ein Ersatzmitglied selber wählen. Die Korporationsversammlung löst die Spezialkommission ohne zeitliche Begrenzung wieder auf.

δ 14

Die Korporationsorgane werden von der Korporationsversammlung gewählt. Die Wahlen finden im offenen oder geheimen Wahlverfahren statt. Wenn eine anwesende stimmberechtigte Person es verlangt, ist geheim zu wählen.

Die Wahlvorschläge sind von den Kandidaten spätestens sieben Kalendertage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie bis spätestens um 17.00 Uhr vor Beginn der Siebentagesfrist persönlich unterzeichnet beim Korporationsschreiber abgegeben werden. Der Versammlungstag ist für die Errechnung der Siebentagesfrist mitzuzählen.

§ 15

Der Korporationsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme. Der Korporationsrat wählt einen Vizepräsidenten. Die Korporationsräte stehen den Ressorts Forst, Allmend, Liegenschaften, Wasserversorgung und Finanzen vor. Die Verteilung dieser Ressorts, sowie die Zuteilung weiterer Funktionen und die Anstellung des Korporationsschreibers ist Sache des Rates. Bei Amtsantritt legen die Mitglieder des Korporationsrates und der Korporationsschreiber das Amtsgelöbnis vor dem Korporationsrat ab.

§ 16

Der Korporationsrat ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Korporationsversammlung vollzogen werden und besorgt alle übrigen Geschäfte gemäss Statuten, Gesetzen und Verordnungen.

§ 17

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie übt Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus.



VI. Strafbestimmungen

§ 18

Wer durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen in den widerrechtlichen Genuss des Nutzens kommt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten. Es kann ihm der weitere Bezug des Nutzens verweigert werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

§19

19.1 Seit 1. September 1892 bestehen 280 Gerechtigkeiten, welche seither im Gerechtigkeitsregister nachgeführt wurden.

19.2 Gemäss Beschluss der Korporationsversammlung vom 30. April 2010 wurden auf der Basis der bisherigen 280 Gerechtigkeiten pro Gerechtigkeit zwei gleichwertige Nutzungs- und Stimmrechte geschaffen. Das Nutzungs- und Stimmrecht wird mit dem Nutzungs- und Stimmrechtszertifikat bescheinigt.

§ 20

Eine Änderung der vorstehenden Statuten kann mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 21

Diese Statuten wurden an der Korporationsversammlung vom 28. April 2017 genehmigt und treten am 1. Juni 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. April 2010.

Baar, 28. April 2017

Im Namen der Korporation Baar-Dorf

Der Präsident: Walter W. Andermatt

Die Schreiberin: Corinna Müller

(Mum

Genehmigt durch die Direktion des Innern (oder den Regierungsrat) des Kantons Zug am 24.05.2017 mit dem Hinweis auf § 73 der Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz.